

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

– Untere Flurbereinigungsbehörde –

Wellenbergstraße 3 • 97941 Taubertischhofshaus • Telefax (0 93 41) 82 - 54 00 • ☎ Vermittlung (0 93 41) 82 - 54 02



Main-Tauber-Kreis.de

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bad Mergentheim (B 19)

Main-Tauber-Kreis

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 09.02.2022

1. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Bad Mergentheim (B 19) nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Stadt Bad Mergentheim, Gemarkung Mergentheim, Main-Tauber-Kreis
die Grundstücke Flst. Nr. 551/1, 560/2, 3228/3, 3515/3, 3515/4, 3515/5, 3762/1, 3766/2,
3899/1, 3924 – 3927, 3929/4, 3938/1, 3938/5, 3972, 3973, 3974/1, 3976/1, 3977/1 und
3980/1

von der Stadt Bad Mergentheim, Gemarkung Markelsheim, Main-Tauber-Kreis
die Grundstücke Flst. Nr. 7522 und 7612/1

von der Gemeinde Igersheim, Gemarkung Igersheim, Main-Tauber-Kreis
die Grundstücke Flst. Nr. 3428/1, 3429/1, 3430/1 und 3582/1.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 19 ha. Das geänderte
Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 190 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 25.03.2010 ersichtlich.

2. Dieser Beschluss mit Begründung und Auszügen aus der Gebietskarte (Blatt 1 – Blatt 6)
liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im
Rathaus in Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, Stadtplanungs- und Hochbauamt, 3. Stock
im Flur zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher
Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Auszügen aus der Gebietskarte auf
der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g.
Verfahren (www.lgl-bw.de/3483) eingesehen werden.

3. Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung
am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte
innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere
Flurbereinigungsbehörde-, Gartenstraße 1, 97941 Taubertischhofshaus, anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so
kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen
und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die
Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten
lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des
Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Sitz: Tauberbischofsheim eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Flurbereinigungsbehörde Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim oder jede andere Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis)

Begründung

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Rüger, LVD

D.S.